



2026-0.293.803-5-A

Bescheid

I. Spruch

Die Anzeige von A, betreffend ihre Kanäle auf Instagram und TikTok, wird wegen Nichterfüllung des Mängelbehebungsauftrages vom 13.04.2026 gemäß § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 82/2025, zurückgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Eingabe vom 01.04.2026 brachte A (im Folgenden: Einschreiterin) eine Anzeige ihrer Kanäle „auf Plattformen wie Instagram und TikTok“ ein. Die Einschreiterin gab im Wesentlichen an, Inhalte in Form von Vlogs, Reels und Kurzvideos zu veröffentlichen. Die Inhalte würden Themen wie Lifestyle, Feminismus, mentale Gesundheit, Familie, Reisen, Kochen sowie den Alltag beinhalten. Die Inhalte seien eigenständig erstellt, redaktionell verantwortet und öffentlich zugänglich gemacht. Der Dienst werde regelmäßig aktualisiert und nur teilweise durch Kooperationen und Werbung finanziert. Die Veröffentlichung erfolge über Instagram und TikTok. Die Betriebsaufnahme sei am 01.01.2020 erfolgt.

Da die Eingabe unvollständig war und wesentliche Angaben fehlten, erteilte die KommAustria der Einschreiterin mit Schreiben vom 13.04.2026 einen Mängelbehebungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG und räumte zur Erfüllung eine Frist von zwei Wochen ab Zustellung des Mängelbehebungsauftrags ein. Konkret wurde die Einschreiterin aufgefordert, eine zustellfähige Adresse bekanntzugeben, einen amtlichen Ausweis, Staatsbürgerschaftsnachweis und Meldezettel vorzulegen sowie Angaben zur Uploadhäufigkeit, Anzahl und Länge der Videos, zur Auffindbarkeit der Videos (Verbreitungsweg, z.B. konkrete URL) sowie zur allfälligen Monetarisierung der Angebote (Höhe und Beginndatum) zu machen. Darüber hinaus wurde die Einschreiterin darüber informiert, dass ihre Anzeige nach fruchtlosem Ablauf der gesetzten Frist gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückgewiesen werde.

Am 14.04.2026 langte bei der KommAustria eine Stellungnahme ein. Im Wesentlichen wurde ausgeführt, dass die Tätigkeit die Erstellung und Veröffentlichung von Inhalten auf den Plattformen „Instagram und sehr wenig auf TikTok“ umfasse. Die Inhalte würden sich thematisch im Bereich Lifestyle, persönliche Einblicke sowie Kooperationen mit Unternehmen bewegen. Die Art und Häufigkeit der Beiträge sei nicht konstant, sondern variere stark. Die Veröffentlichung erfolge

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 Wien, Österreich
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058 - 0

unregelmäßig und sei unter anderem von Kooperationen, persönlichen Kapazitäten sowie aktuellen Lebensumständen abhängig. Die Länge der veröffentlichten Videos variere ebenfalls und liege üblicherweise zwischen etwa 15 Sekunden und einer Minute.

Die Einschreiterin weise zudem darauf hin, dass sie voraussichtlich ab Juli 2026 ihre berufliche Tätigkeit vorübergehend einstellen werde, da sie sich im Mutterschutz sowie anschließend in Kinderbetreuungszeit befinden werde. In diesem Zeitraum werde keine bzw. nur eine sehr eingeschränkte Veröffentlichung von Inhalten erfolgen.

Die Monetarisierung der Inhalte erfolge fallweise durch Kooperationen mit Unternehmen. Gerne könne sie auf Wunsch eine Übersicht der jährlichen Einkünfte aus den letzten Jahren zur Verfügung stellen, wobei eine Übersicht über die monatlichen Einkünfte aktuell einen zu großen Aufwand bedeuten würden.

2. Sachverhalt

Auf Grund der Anzeige sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Am 01.04.2026 brachte die Einschreiterin eine Anzeige ihrer Kanäle auf Instagram und TikTok ein. Die Anzeige war jedoch unvollständig. Insbesondere fehlte die Angabe einer zustellfähigen Adresse, weiters wurden weder ein amtlicher Ausweis, ein Staatsbürgerschaftsnachweis noch ein Meldezettel vorgelegt. Darüber hinaus fehlten wesentliche Angaben zur Uploadhäufigkeit, Anzahl und Länge der Videos, zur Auffindbarkeit der Videos (Verbreitungsweg, z.B. konkrete URL), sowie zur allfälligen Monetarisierung der Angebote (Höhe und Beginndatum).

Die KommAustria forderte die Einschreiterin daher mit Mängelbehebungsauftrag vom 13.04.2026 – unter Androhung der Rechtsfolgen des § 13 Abs. 3 AVG – zur Behebung der genannten Mängel auf.

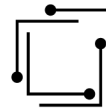
Laut Stellungnahme der Einschreiterin vom 14.04.2026 variiert die Art, Länge und Häufigkeit der Beiträge stark, erfolgen Veröffentlichungen unregelmäßig und erfolgt eine Monetarisierung der Inhalte fallweise durch Kooperationen mit Unternehmen.

Es wurde weder eine zustellfähige Adresse bekanntgegeben, noch ein amtlicher Ausweis, Staatsbürgerschaftsnachweis oder Meldezettel vorgelegt. Außerdem wurden keine konkreten Angaben zur Auffindbarkeit der Videos (Verbreitungsweg, z.B. konkrete URL) sowie zur konkreten Höhe und zum Beginndatum der Monetarisierung der Angebote gemacht.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum Inhalt der Anzeige der Einschreiterin beruhen auf deren Ausführungen in der Eingabe vom 01.04.2026.

Die Feststellungen zum Inhalt des Mängelbehebungsauftrag sowie der Stellungnahme der Einschreiterin vom 14.04.2026 beruhen auf den Akten der KommAustria.



4. Rechtliche Beurteilung

§ 2 AMD-G lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes ist:

[...]

3. audiovisueller Mediendienst: eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, bei der der Hauptzweck oder ein trennbarer Teil der Dienstleistung darin besteht, unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendienstanbieters der Allgemeinheit Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung über elektronische Kommunikationsnetze (Art. 2 Z 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation, ABl. Nr. L 321 vom 17.12.2018, S. 36) bereitzustellen; darunter fallen Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf;

4. audiovisueller Mediendienst auf Abruf: ein audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendienstanbieter für den Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abruf hin aus einem vom Mediendienstanbieter festgelegten Programmkatalog bereitgestellt wird (Abrufdienst);[...]"

§ 9 AMD-G lautet auszugsweise:

„Anzeigepflichtige Dienste

§ 9. (1) Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen, Anbieter von Abrufdiensten spätestens zwei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit.

(2) Die Anzeige hat neben Namen, Adresse und allfälligen Vertretern und Zustellungsbevollmächtigten des Mediendienstanbieters Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen der §§ 10 und 11 zu enthalten. Weiters sind Nachweise über die für die Bestimmung der Rechtshoheit relevanten Tatsachen (Niederlassung) vorzulegen. Darüber hinaus hat die Anzeige zu enthalten:

1. im Falle eines Fernsehprogramms Angaben über die Programmgattung, das Programmschema, den Anteil der Eigenproduktionen und darüber, ob es sich um ein Voll-, Sparten-, Fenster- oder Rahmenprogramm handelt sowie überdies die maximale Programmdauer, bei Fensterprogrammen deren Anzahl und zeitlicher Umfang;

2. im Falle eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf Angaben über den Programmkatalog, insbesondere den Umfang und die angebotenen Sparten und Sendungen;

3. Angaben über den Verbreitungsweg und die Verfügbarkeit (Versorgungsgrad) des audiovisuellen Mediendienstes.

[...]

(8) Die Regulierungsbehörde hat auf Antrag festzustellen, ob ein angezeigter Mediendienst unter § 2 Z 3 fällt.“

§ 13 AVG lautet auszugsweise:

„3. Abschnitt: Verkehr zwischen Behörden und Beteiligten Anbringen

§ 13. (3) *Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.*

[...]“

Gemäß § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Antragsteller die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht. Kommt die Partei dem Verbesserungsauftrag hingegen erst nach Ablauf der gemäß § 13 Abs. 3 AVG von der Behörde gesetzten Frist, aber vor Erlassung des Zurückweisungsbescheides nach, so gilt der Antrag als zu diesem Zeitpunkt ordnungsgemäß eingebracht und darf daher nicht mehr wegen Mangelhaftigkeit gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückgewiesen werden.

Kommt die Partei dem Verbesserungsauftrag nicht innerhalb der tatsächlich gesetzten Frist zur Gänze nach, so ist die Behörde gemäß § 13 Abs 3 AVG befugt, das Anbringen mit Bescheid zurückzuweisen (vgl. auch VwGH 11.06.1992, 92/06/0069; 28.04.2006, 2006/05/0010). Die nur teilweise Erfüllung des Verbesserungsauftrags ist der gänzlichen Unterlassung der Mängelbehebung gleichzusetzen (VwGH 11. 6. 1992, 92/06/0069).

Da es der Anzeige vom 01.04.2026 an den gemäß § 9 Abs. 2 AMD-G erforderlichen Angaben mangelte, wurde die Einschreiterin mit Mängelbehebungsauftrag vom 13.04.2026 unter anderem dazu aufgefordert, eine zustellfähige Adresse bekanntzugeben, einen amtlichen Ausweis, einen Staatsbürgerschaftsnachweis und einen Meldezettel vorzulegen sowie Angaben zur Uploadhäufigkeit, Anzahl und Länge der Videos, zur Auffindbarkeit der Videos (Verbreitungsweg, z.B. URL) sowie zur allfälligen Monetarisierung der Angebote (Höhe und Beginndatum) zu machen.

Die Einschreiterin hat innerhalb der ihr gesetzten Frist die Mängel ihres Anbringens zwar teilweise, nicht aber zur Gänze beseitigt.

Insbesondere wurde weder eine zustellfähige Adresse bekanntgegeben, noch wurden ein amtlicher Ausweis, Staatsbürgerschaftsnachweis oder Meldezettel vorgelegt. Außerdem wurden keine konkreten Angaben zur Auffindbarkeit der Videos (Verbreitungsweg, z.B. konkrete URL) sowie zur Höhe und zum Beginndatum der Monetarisierung der Angebote gemacht.

Die Anzeige ist daher gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückzuweisen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 50,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ 2026-0.293.803-5-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 21.05.2026

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Dr. Gerhard Holley, LL.M.
(Mitglied)